



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Generalsekretär:
 Dr. Friedrich RÖDLER

1276-GR/2001

Referent/in: Mag.Dr.iur. S. LANG
 Telefon: + 43 1 534 24 263
 Fax: + 43 1 534 24 520
 E-Mail: susanne.lang@patent.bmwa.gv.at
 Oberste Behörde für den gewerblichen
 Rechtsschutz, Kohlmarkt 8 – 10, A - 1014 Wien

Wien, am 15. Oktober 2001

269/ME

An den/die/das
 Präsidium des Nationalrats
 Bundeskanzleramt
 Bundeskanzleramt – Kabinett der Frau Vizekanzlerin und Bundesministerin für
 öffentliche Leistung und Sport Dr. Susanne RIESS-PASSER
 Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretär Franz MORAK
 Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Kabinett des
 Herrn Bundesministers
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Büro der Frau
 Staatssekretärin Mares ROSSMANN
 Bundesministerium für Inneres
 Bundesministerium für Justiz
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - Kabinett der
 Frau Bundesministerin
 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - Büro des
 Herrn Staatssekretär Dr. Reinhart WANECK
 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abteilung V/5 –
 Bundesseniorenbirat, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
 Bundesministerium für Landesverteidigung
 Rechnungshof
 Volksanwaltschaft
 Finanzprokuratur
 Österreichische Statistische Zentralamt
 Büro des Datenschutzes
 Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
 Konferenz der Vorsitzenden der UVS
 Wirtschaftskammer Österreich
 Bundesarbeitskammer
 Österreichischer Gewerkschaftsbund
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 Vereinigung der Österreichischen Industrie
 Obersten Patent- und Markensenat

- 2 -

Institut für Europarecht der Universität Wien
Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität Innsbruck
Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität Linz
Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
ARGE - Daten
Handelsverband - Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
Österreichisches Normungsinstitut
Österreichische Notariatskammer
Österreichische Patentanwältskammer
Österreichischer Rechtsanwältskammertag
Rechtsanwältskammer Wien
Verein für Konsumenteninformation
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz
Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband
Freier Wirtschaftsverband Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Musterschutzgesetz 1990 geändert wird; Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beeckt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Musterschutzgesetz 1990 geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung und Stellungnahme bis ~~31. Dezember 2004~~ zu übermitteln. Eine allfällige Stellungnahme wäre an die Obersste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz, Österreichisches Patentamt, Kohlmarkt 8-10, A-1014 Wien, zu übermitteln. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

- 3 -

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regierungsvorlage Patentrechts- und Gebührennovelle 2000 (106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen), die sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindet, gleichfalls eine Änderung des Musterschutzgesetzes 1990 vorsieht. Insbesondere sollen mit der Regierungsvorlage einzelne Verfahrensbestimmungen an Neuregelungen im Patentgesetz angepasst und die Gebühren in ein neu zu erlassendes Patentamtsgebührengesetz aufgenommen werden. Der vorliegende Entwurf basiert bereits auf der durch diese Regierungsvorlage zu ändernden Fassung des Musterschutzgesetzes. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird bei der Endredigierung des Entwurfs auf den Stand der parlamentarischen Arbeiten an der obgenannten Regierungsvorlage Bedacht genommen werden und es werden gegebenenfalls auch Änderungen, die in der Regierungsvorlage vorgenommen werden, in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Entwurf dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, wird um zusätzliche Übermittlung der allfälligen Stellungnahme per e-mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at gebeten.

Beilagen

Für die Bundesministerin:
Dr. Rödler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Andrea

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1990 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Für Muster, die neu sind und Eigenart haben (§§ 2, 2a) und weder gegen § 2b noch die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, kann nach diesem Bundesgesetz Musterschutz erworben werden. Muster, die unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fallen, werden nicht geschützt.“

(2) Muster im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.

(3) Erzeugnis im Sinne des Abs. 2 ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich - unter anderem - von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als Erzeugnis.

(4) Ein komplexes Erzeugnis im Sinne des Abs. 3 ist ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.“

2. § 2 samt Überschrift lautet:

„Neuheit und Eigenart“

§ 2. (1) Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung des Musters zur Registrierung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

(2) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit vor dem Tag seiner Anmeldung zur Registrierung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag zugänglich gemacht worden ist.

(3) Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

(4) Das Muster, das bei einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.

(5) Bestimmungsgemäße Verwendung im Sinne des Abs. 4 bedeutet die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur.“

3. Nach § 2 werden folgender § 2a und folgender § 2b samt Überschrift eingefügt:

„§ 2a. (1) Im Sinne des § 2 gilt ein Muster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Registrierung oder auf sonstige Weise bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder aus anderen Gründen offenbart wurde, es sei denn, dass dies den im EWR tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht vor dem Tag der Anmeldung zur Registrierung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag bekannt sein konnte. Ein Muster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.“

(2) Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung des § 2 unberücksichtigt, wenn das Muster der Öffentlichkeit nicht früher als zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag zugänglich gemacht wird und zwar:

1. durch den Schöpfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Schöpfers oder seines Rechtsnachfolgers oder

2. als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Schöpfer oder seinen Rechtsnachfolger.

Durch ihre technische Funktion bedingte Muster und Muster von Verbindungselementen

§ 2b. (1) Ein Recht an einem Muster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.

(2) Ein Recht an einem Muster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen.

(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht unter den im § 2 festgelegten Voraussetzungen ein Recht an einem Muster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.“

4. § 3 lautet:

„§ 3. Ein Muster ist vom Musterschutz ausgeschlossen, wenn es mit einem prioritätsälteren mit Wirkung für die Republik Österreich geschützten Muster kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag zugänglich gemacht wurde.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Registrierung eines Musters gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder den Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

(2) Der Umfang des Schutzes aus einem Recht an einem Muster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck hervorruft.

(3) Bei der Beurteilung des Schutzmfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt.

(4) Ein registriertes Muster entbindet nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Beschränkung der Rechte aus dem Muster

§ 4a. (1) Die Rechte aus einem registrierten Muster können nicht geltend gemacht werden für:

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken;
3. die Wiedergabe zum Zweck der Zitierung oder zum Zweck der Lehre, vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über Gebühr und die Quelle wird angegeben.

(2) Die Rechte aus einem registrierten Muster können außerdem nicht geltend gemacht werden für:

1. Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem anderen Land zugelassen sind und vorübergehend in das Inland gelangen;
2. die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge im Inland;
3. die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.“

7. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wirkung des Musterschutzes tritt gegen den nicht ein, der gutgläubig ein unter den Schutzmfang eines registrierten Musters fallendes Muster bereits am Prioritätstag im Inland benutzt oder die hiefür erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).“

8. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Erschöpfung der Rechte

§ 5a. Die Rechte aus einem registrierten Muster erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in das ein unter den Schutzmfang des Rechts an einem Muster fallendes Muster

eingefügt oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden ist.“

9. § 6 lautet:

„§ 6. Der Musterschutz beginnt mit dem Tag der Registrierung des Musters. Die Schutzhauer beträgt fünf Jahre beginnend mit dem Tag der Anmeldung. Der Rechtsinhaber kann die Schutzfrist durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr viermal um je fünf Jahre bis zu einer Gesamtauflzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern lassen. Für die Zahlung der Erneuerungsgebühr gilt als Ende der Schutzhauer jeweils der letzte Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem der Anmeldetag fällt.“

10. § 11 samt Überschrift lautet:

„Anmeldung“

§ 11. Ein Muster ist beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt schriftlich zum Schutz anzumelden. Als Anmeldetag gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt.“

11. Die Überschrift des § 12 und § 12 Abs. 1 entfallen. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 des § 12 erhalten die Bezeichnungen Abs. 1 bis 3.

12. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Österreichische Patent-, Marken- und Musteramt hat jede Musteranmeldung auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen, und zwar bei offen überreichten Mustern nach deren Einlangen, bei versiegelt überreichten Mustern, soweit dies nach deren Einlangen nicht möglich ist, nach dem Öffnen des Umschlags (§ 14). Eine Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 2 bis 3 sowie darauf, ob der Anmelder Anspruch auf Musterschutz hat (§ 7), erfolgt im Anmeldeverfahren jedoch nicht.“

13. § 17 lautet:

„§ 17. Das Muster ist am Tag seiner Registrierung im Österreichischen Musteranzeiger (§ 33) zu veröffentlichen. Inhalt und Umfang der Veröffentlichung des Musters sind vom Präsidenten des Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramtes unter Bedachtnahme auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit mit Verordnung festzusetzen.“

14. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die beanspruchte Priorität berichtigt werden.“

15. § 21 lautet:

„§ 21. In das Musterregister sind außer den im § 18 Abs. 1 erwähnten Angaben das Ende des Musterschutzes, die Nichtigerklärung sowie die Übertragung von Musterrechten, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte an Musterrechten, Lizenzrechte, Vorbenützerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungentscheidungen und Streitanmerkungen sowie Hinweise auf gemäß § 36 übermittelte Urteile einzutragen.“

16. Die Überschrift des III. Abschnittes lautet:

„III. NICHTIGERKLÄRUNG“

17. § 23 samt Überschrift lautet:

„Nichtigerklärung von Mustern“

§ 23. (1) Das Musterrecht wird auf Antrag nichtig erklärt, wenn

1. das Muster kein Muster im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, oder
2. das Muster die Schutzvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 erster Satz nicht erfüllt, oder
3. das Muster unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fällt, oder
4. der Inhaber des Musterrechts keinen Anspruch auf Musterschutz (§ 7) hat.

(2) Der Nichtigkeitsgrund nach Abs. 1 Z 3 kann nur vom Inhaber des kollidierenden Rechts geltend gemacht werden.

(3) Der Nichtigkeitsgrund nach Abs. 1 Z 4 kann nur von der Person, die Anspruch auf das Recht an dem Muster hat, geltend gemacht werden.

(4) Trifft einer der Nichtigkeitsgründe des Abs. 1 nur auf einen Teil des Warenverzeichnisses zu, so ist dieses entsprechend einzuschränken.

(5) Trifft einer der Nichtigkeitsgründe des Abs. 1 Z 2 nur teilweise zu, kann das Muster teilweise nichtig erklärt werden, sofern es seine Identität behält. Die teilweise Nichtigerklärung und Beibehaltung des Musterrechts kann von der Vorlage geänderter Unterlagen durch den Musterinhaber abhängig gemacht werden, die auch eine freiwillige Einschränkung (Disclaimer) umfassen können.

(6) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt auf den Tag der Anmeldung des Musters zurück. Wird das Musterrecht gemäß Abs. 1 Z 3 nichtig erklärt, so ist der zweite Satz des § 48 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(7) Ein Recht an einem Muster kann auch noch nach seinem Erlöschen oder nach dem Verzicht darauf für nichtig erklärt werden.“

18. *Die §§ 24 und 25 samt Überschriften entfallen.*

19. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b, 58, 58a, 58b, 59, 59a, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs. 1, 3 und 4, §§ 79, 82 bis 86 und 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.“

20. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Über Anträge auf Anerkennung eines Vorbenützerrechtes (§ 5 Abs. 5), Nennung als Schöpfer (§ 8 Abs. 4), Nichtigerklärung (§ 23) und Feststellung (§ 39) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung durch ein rechtskundiges Mitglied.

(2) Die Nichtigkeitsabteilung verhandelt über die im Abs. 1 genannten Anträge und Ansprüche in sinngemäßer Anwendung der §§ 112 Abs. 2 bis 114a, 115 Abs. 2, 116 Abs. 2 bis 5, 117 bis 120 und 122 bis 125 des Patentgesetzes 1970. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur dann anzuberaumen, wenn sie vom zuständigen Mitglied für nötig gehalten oder von einer Partei beantragt wird.

(3) Bringt der Musterinhaber bei einem Antrag auf vollständige Nichtigerklärung des Musters (§ 23) innerhalb der ihm gemäß Abs. 2 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 eingeräumten Frist keine Gegenschrift ein, hat die Nichtigkeitsabteilung das Muster nichtig zu erklären.“

21. § 31 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) In Akten, die registrierte Muster betreffen, darf jedermann Einsicht nehmen.

(3) Dritten ist in Akten, die nicht registrierte Muster betreffen, nur mit Zustimmung des Anmelders Einsicht zu gewähren. Der Zustimmung bedarf derjenige nicht, demgegenüber sich der Anmelder auf seine Musteranmeldung berufen hat.“

22. § 32 Abs. 1, 4, 5 und 7 lautet:

„(1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muss seinen Wohnsitz im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.“

„(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten aus diesem Bundesgesetz die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten.

(5) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen

zurückzuziehen, auf registrierte Muster zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.“

„(7) Soll ein Vertreter, der nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, auch ermächtigt sein, auf ein registriertes Muster ganz oder zum Teil zu verzichten, so muss er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.“

23. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b. (1) Auf Musteranmeldungen und registrierte Muster, deren Anmeldetag vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/xxxx liegt, sind die §§ 1, 2, 3, 12 Abs. 1, §§ 24, 25 und 29 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die §§ 2a, 2b und 23 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes sind auf diese Musteranmeldungen und registrierten Muster nicht anzuwenden.

(2) Für Verfahren zur amtsweigigen Nichtigerklärung, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/xxxx eingeleitet wurden, sind die §§ 23 und 29 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Sofern Handlungen vor dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/xxxx aufgrund der §§ 4 und 5 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung nicht verhindert werden konnten, können Rechte aus dem Muster gemäß den §§ 4 bis 5 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes nicht geltend gemacht werden, um eine Fortsetzung solcher Handlungen durch eine Person, die mit diesen Handlungen vor dem Tag des Inkrafttretens des genannten Bundesgesetzes begonnen hat, zu verhindern.“

24. Nach § 46 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 1, die Überschrift des § 2, §§ 2, 2a, die Überschrift des § 2b, §§ 2b, 3, 4, die Überschrift des § 4a, §§ 4a, 5 Abs. 1, die Überschrift des § 5a, §§ 5a, 6, die Überschrift des § 11, §§ 11, 12, 16 Abs. 1, §§ 17, 20 Abs. 2, § 21, die Überschrift des III. Abschnittes, die Überschrift des § 23, §§ 23, 26 Abs. 2, §§ 29, 31 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1, 4, 5 und 7, §§ 44b, 47 Z 1 und § 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/xxxx treten am _____ in Kraft. Zugleich treten die Überschrift des § 12 und §§ 24 und 25 samt Überschriften außer Kraft.

(7) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Errichtung von Musteranmeldestellen (Musteranmeldestellenverordnung – MASTV), BGBI. Nr. 715/1990, tritt mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/xxxx außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch auf Muster, die vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes angemeldet worden sind, weiter anzuwenden.“

25. § 47 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich der §§ 34 bis 38 in Verbindung mit den §§ 148 bis 154 und 160 des Patentgesetzes 1970 der Bundesminister für Justiz.“

26. Nach § 47 wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, ABl. Nr. L 289 vom 28.10.1998 S. 28, umgesetzt.“

Vorblatt

Probleme:

Die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen ist bis 28. Oktober 2001 umzusetzen.

Mustermanmelder können nach der geltenden Rechtslage Mustermanmeldungen nicht nur beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt, sondern auch bei den Anmeldestellen der Wirtschaftskammern einreichen. Die Möglichkeit der dezentralen Anmeldung bedingt einen erhöhten Verwaltungsaufwand und zieht überdies Verzögerungen der Verfahren nach sich.

Inhalt und Ziele:

Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen durch eine Novelle des Musterschutzgesetzes 1990.

Änderung des Musterschutzgesetzes 1990 dahingehend, dass künftig Mustermanmeldungen nur mehr zentral beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt eingereicht werden können. Aufhebung der Musteranmeldestellenverordnung.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Entwurf soll zur Rechtssicherheit im Bereich des Musterrechts beitragen und Unzulänglichkeiten, die sich bisher als Investitionshindernis ausgewirkt haben, beseitigen. Dies liegt sowohl im Interesse der Beschäftigungssituation als auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vollziehung des Gesetzes ist mit geringfügigen Mehreinnahmen ab dem Jahr 2006 zu rechnen. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Er geht in Z 10 (§ 11) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinaus, doch sind damit weder nennenswerte finanzielle Auswirkungen noch Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In den Mitgliedstaaten der EU sind die rechtlichen Bestimmungen über den Schutz von Mustern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Um den Wettbewerb vor Verfälschungen zu schützen und zur Verwirklichung des Binnenmarktes wird von der EU die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz von Mustern und die Schaffung eines in einem einheitlichen Verfahren zu erlangenden und in der gesamten EU wirkenden Gemeinschaftsmusters angestrebt. Bereits im Jahr 1993 sind die Vorschläge für eine Richtlinie und eine Verordnung über ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster von der Europäischen Kommission der Öffentlichkeit offiziell zugänglich gemacht worden.

Die Arbeiten haben sich zunächst auf die Richtlinie konzentriert. Aufgrund von Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments hat die Kommission 1996 einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Mustern vorgelegt. Dieser geänderte Vorschlag wurde von der Ratsarbeitsgruppe „Geistiges Eigentum“ mit dem Ziel bearbeitet, zu einem endgültigen Vorschlag im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission zu gelangen. Dabei wurde hauptsächlich nach einem Konsens in der Frage gerungen, ob und unter welchen Bedingungen Muster von Bauelementen komplexer Erzeugnisse vom Musterschutz ausgenommen werden sollen („Reparaturklausel“).

Nach einem Verfahren im Vermittlungsausschuss wurde die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Celex Nr. 398 L 0071) erlassen, die bis 28. Oktober 2001 umzusetzen ist. Die Kompromisslösung bestand darin, die vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit sie die Frage der Reparaturklausel betrifft, zu verschieben. Die Richtlinie sieht in ihrem Erwägungsgrund 19 vor, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, in ihrem nationalen Recht eine Regelung über die Benutzung des Musters eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform vorzusehen.

Der Entwurf enthält die für die Umsetzung der Richtlinie notwendigen Anpassungen des Musterschutzgesetzes 1990. Vorrangiges Ziel der Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen für die Erlangung eines registrierten Rechts an einem Muster. Im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie enthält der Entwurf folgende Schwerpunkte:

- Änderung der Begriffe „Muster“ und „Erzeugnis“
- Einführung der relativen Neuheit
- Neuheitsschonfrist
- Verlängerung der maximalen Schutzdauer auf 25 Jahre.

Daneben müssen auch die Bestimmungen über die Nichtigerklärung eines Musters an die Richtlinie angepasst werden.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Arbeiten an einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster noch nicht abgeschlossen sind, und auch dabei die Diskussion um die „Reparaturklausel“ wiederaufgenommen wurde, wird vorläufig keine diesbezügliche Regelung in das Musterschutzgesetz aufgenommen. Um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, sollen die Ergebnisse, die bei der Verordnung erzielt werden, abgewartet werden.

Neben der Umsetzung der Richtlinie sollen mit dem Entwurf zusätzlich auch Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung gesetzt werden. Die Einreichung der Anmeldung von Mustern soll künftig beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt zentralisiert werden, so wie dies derzeit schon bei den anderen gewerblichen Schutzrechten der Fall ist.

Die Regierungsvorlage Patentrechts- und Gebührennovelle 2000 (106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen), die sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindet, sieht gleichfalls eine Änderung des Musterschutzgesetzes 1990 vor. Insbesondere sollen einzelne Verfahrensbestimmungen an Neuregelungen im Patentgesetz angepasst und die Gebühren in ein neu zu erlassendes Patentamtsgebührengesetz aufgenommen werden. Der vorliegende Entwurf basiert bereits auf der durch diese Novelle zu ändernden Fassung des Musterschutzgesetzes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen ist mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Verlängerung der maximalen Schutzhauer auf 25 Jahre wird zwar zu geringfügigen Mehreinnahmen führen, die jedoch frühestens im Jahr 2006 zum Tragen kommen können.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Schon im geltenden § 1 wird der Gegenstand des Musterschutzes geregelt. Im Abs. 1 wird nunmehr entsprechend den Vorgaben der Richtlinie festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Musterschutz erworben werden kann. Es kann – wie bisher – nur für neue Muster Musterschutz erlangt werden, wobei aber der Neuheitsbegriff in den §§ 2 und 2a neu geregelt wird.

Hinzu kommt, dass für ein Muster künftig nur dann Musterschutz erworben werden kann, wenn es Eigenart aufweist. Die Voraussetzungen für das Erfüllen dieses Kriteriums werden ebenfalls in den §§ 2 und 2a neu geregelt.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Muster nicht ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt sein darf, wobei die Regelungen des neu eingefügten § 2b zu beachten sind.

Die im Abs. 1 vorgesehene Bestimmung, dass Muster, die unter das Doppelschutzverbot fallen, nicht geschützt werden, ist schon Bestandteil des geltenden Rechts. inhaltlich wird der das Doppelschutzverbot regelnde § 3 aber auf die neu formulierten Begriffe der Neuheit und Eigenart abgestimmt.

Für Muster, die ärgerniserregend sind oder gegen die öffentliche Ordnung verstößen, kann schon nach der bisherigen Rechtslage kein Musterschutz erworben werden. Es erfolgt lediglich eine Angleichung an die Diktion des Art. 8 der Richtlinie, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führt. Unter „öffentlicher Ordnung“ sind die tragenden Grundsätze der Rechtsordnung zu verstehen. Gegen die guten Sitten verstößt ein Muster insbesondere dann, wenn es seinem Aussehen oder seiner Bestimmung nach geeignet ist, das Anstandsgefühl eines nicht unmaßgeblichen Teils der inländischen Bevölkerung zu verletzen.

Ergibt die Gesetzmäßigkeitsprüfung im Anmeldeverfahren (§ 16), dass ein Muster gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, so ist die Anmeldung – wie bereits nach der geltenden Rechtslage – zurückzuweisen. Nicht geprüft und daher keinen Zurückweisungsgrund im Anmeldeverfahren bilden die mangelnde Neuheit, die mangelnde Eigenart oder ein Verstoß gegen die §§ 2b und 3. Dies entspricht den schon bisherigen geltenden Verfahrensgrundsätzen. Das Nichterfüllen dieser Voraussetzungen stellt aber Nichtigkeitsgründe (§ 23) dar.

Im Abs. 2 wird der Begriff „Muster“ gemäß Art. 1 lit a der Richtlinie neu definiert. Bisher war durch den Begriff „Aussehen“ in knapper Form festgelegt, dass sämtliche für den Sehsinn wahrnehmbaren Merkmale vom Musterschutz erfasst sind. Die neue Definition bringt zum Ausdruck, dass alle Merkmale der Erscheinungsform, die wahrgenommen werden können, musterrechtlich relevant sind, wobei einige besondere Elemente, aus denen das Muster bestehen kann, aufgezählt werden. Die Aufzählung ist aber nicht erschöpfend. Für den Schutz maßgeblich sind diejenigen Merkmale eines Musters eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die in der Musteranmeldung sichtbar wiedergegeben werden (vgl. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie).

Im Abs. 3 wird gemäß Art. 1 lit b der Richtlinie der Begriff „Erzeugnis“ näher definiert. Erzeugnis bedeutet einen Gegenstand, bei dem ein Muster Verwendung finden kann. Auch hier ist die Aufzählung nicht erschöpfend. Die Regelung, dass auch Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, als Erzeugnis anzusehen sind, entspricht der schon geltenden Rechtslage. Schon bisher wurden nicht nur Endprodukte, sondern auch Zwischenprodukte als dem Musterschutz zugänglich angesehen. Neu ist hingegen, dass auch graphische Symbole und typographische Schriftbilder unter den Begriff „Erzeugnis“ eingereiht werden.

Für den Schutz von Computerprogrammen steht eine besondere Schutzrechtsform, das Urheberrecht, zur Verfügung. Die im Abs. 3 vorgesehene Regelung, dass Computerprogramme nicht als Erzeugnis gelten, basiert auf Art. 1 lit b der Richtlinie und soll lediglich klarstellen, dass für Computerprogramme als solche im Bereich des Musterrechts kein Schutz vorgesehen ist. Dies schließt aber nicht den Schutz

bestimmter graphischer Muster aus, die beispielsweise auf Bildschirmdarstellungen verwendet werden, vorausgesetzt, die sonstigen Schutzvoraussetzungen sind erfüllt.

Abs. 4 enthält – entsprechend Art. 1 lit c der Richtlinie – eine Definition des im Abs. 3 vorgesehenen „komplexen Erzeugnisses“. Auch Bauteile oder Elemente, die zu einem größeren komplexen Gegenstand zusammengebaut werden sollen, können – wie bisher – jeweils musterrechtlich geschützt werden. Die im § 2 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Einschränkungen sind aber zu beachten.

Zu Z 2 (§ 2 samt Überschrift):

Im Abs. 1 wird der Begriff Neuheit entsprechend Art. 4 der Richtlinie festgelegt. Hervorzuheben ist, dass nur identische Muster neuheitsschädlich sind, wobei das Kriterium der Identität auch dann erfüllt ist, wenn sich die Merkmale der Muster nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden. Der Begriff Neuheit wird somit enger gezogen als nach dem Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung. Nach der geltenden Rechtslage sind nicht nur identische Muster, sondern auch verwechselbar ähnliche Muster neuheitsschädlich. Bei der Beurteilung der verwechselbaren Ähnlichkeit ist nach der herrschenden Rechtsauffassung – wie auch im Markenbereich – auf den jeweiligen Gesamteindruck abzustellen.

Im Abs. 2 wird – entsprechend Art. 5 der Richtlinie – als Schutzvoraussetzung die Eigenart normiert. Bei der Beurteilung der Eigenart ist darauf abzustellen, ob sich der Gesamteindruck des Musters von dem Gesamteindruck eines Musters unterscheidet, den ein anderes, vor dem Prioritätstag veröffentlichtes Muster hervorruft. Daraus ergibt sich, dass das in der Richtlinie geforderte Kriterium der Eigenart schon bisher im österreichischen Gesetz, aber unter dem Begriff „Neuheit“ verlangt wurde, sodass nicht von einem Sprung bei der Schutzzwelle gesprochen werden kann.

Nach der bisherigen Rechtslage kommt es für die Neuheitsschädlichkeit zusätzlich darauf an, ob es naheliegt, das Aussehen des älteren Musters auf die im Warenverzeichnis des späteren Musters enthaltenen Erzeugnisse zu übertragen. Die Leistung des Schöpfers eines Musters kann nicht nur in der Gestaltung eines neuen Aussehens liegen, sondern auch in der Idee, ein an sich bekanntes Aussehen eines Gegenstandes auf ein bestimmtes Erzeugnis zu übertragen.

Auf dieses Kriterium wird im Art. 5 der Richtlinie nicht ausdrücklich Bedacht genommen, sodass es daher auch im Musterschutzgesetz nicht beibehalten werden kann. Aus Erwägungsgrund 13 ergibt sich aber, dass die Eigenart eines Musters danach beurteilt werden sollte, inwieweit sich der Gesamteindruck, den der Anblick beim informierten Benutzer hervorruft, deutlich von dem unterscheidet, den der vorbestehende Formenschatz bei ihm hervorruft, und zwar unter Berücksichtigung der Art des Erzeugnisses, bei dem das Muster benutzt wird oder in das es aufgenommen wird und insbesondere des jeweiligen Industriesektors. Daraus ergibt sich, dass auch künftig die Beurteilung des Gesamteindruckes nicht abstrakt, sondern erzeugnisbezogen zu erfolgen hat.

Wichtig ist die Klarstellung, dass für die Beurteilung des Gesamteindrucks auf den „informierten Benutzer“ abzustellen ist. Der Begriff „informierter Benutzer“ soll aufzeigen, dass die Ähnlichkeit nicht auf der Ebene von Designexperten zu beurteilen ist. Der informierte Benutzer kann der Endverbraucher sein, ist es aber nicht zwangsläufig. Je nach Art des Musters wird ein gewisses Maß an Kenntnissen oder Designbewusstsein vorausgesetzt werden.

Im Abs. 3 wird – entsprechend Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie – ausdrücklich festgehalten, dass bei der Beurteilung der Eigenart der Grad der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers bei der Entwicklung des Musters zu berücksichtigen ist. Dies entspricht an sich der schon bisher geltenden Rechtsauffassung, dass bei der Beurteilung des Gesamteindruckes zu berücksichtigen ist, in wie weit Designalternativen zur Verfügung stehen.

In den Abs. 4 und 5 wird Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie umgesetzt. Entsprechend dieser Bestimmung soll sich der Musterschutz nicht auf Merkmale eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses erstrecken, die bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung nicht sichtbar sind. Diese Ausnahmebestimmung wird auf das Registrierungsverfahren insofern keinen Einfluss haben, als sie – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie – als Fiktion mangelnder Neuheit und Eigenart konzipiert ist, diese Voraussetzungen aber im Anmeldeverfahren nicht geprüft werden (§ 16). Hinzu kommt, dass es keinem Bauelement grundsätzlich wesensimmanent ist, ob es bei bestimmungsgemäßer Verwendung des komplexen Erzeugnisses sichtbar ist, da es auf die Transparenz des komplexen Erzeugnisses ankommt. Das Kriterium Sichtbarkeit beim komplexen Erzeugnis ist anhand des registrierten Einzelteils nicht überprüfbar, sondern ergibt sich erst durch die Verwendung eines Erzeugnisses. Das Schwergewicht der Bedeutung dieser Regelung wird daher im Verletzungsverfahren liegen.

Die Überschrift des § 2 ist im Hinblick auf das neu eingeführte Kriterium der Eigenart entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 3 (§ 2a, § 2b samt Überschrift):

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird im § 2a anstelle der „absoluten objektiven Neuheit“ das Kriterium der „relativen Neuheit“ eingeführt. Zur Beurteilung der Neuheit und Eigenart ist es künftig gemäß Abs. 1 nicht mehr allein ausschlaggebend, ob ein Muster der Öffentlichkeit irgendwo auf der Welt im Prioritätszeitpunkt bereits zugänglich war. Wenn es zwar irgendwo zugänglich war, den im EWR tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf aber nicht bekannt sein konnte, kann dennoch Musterschutz beansprucht werden. Der bisherige strenge Neuheitsbegriff wird dadurch - im Interesse der Schutzrechtswerber - stark abgeschwächt.

Schon nach der bisherigen Rechtslage haben bestimmte neuheitsschädliche Offenbarungen bei der Neuheitsprüfung außer Betracht zu bleiben, und zwar solche, die auf einen Missbrauch oder auf eine Ausstellung im Sinn des Übereinkommens über internationale Ausstellungen zurückgehen.

Im Abs. 2 Z 1 wird dem Anmelder – entsprechend Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie – eine Neuheitsschonfrist von zwölf Monaten vor dem Prioritätstag eingeräumt, innerhalb der an sich neuheitsschädliche Vorgänge, zB druckschriftliche Veröffentlichungen oder zur Schaustellungen, für die – in einem allfälligen Nichtigkeitsverfahren - zu prüfende Neuheit unberücksichtigt zu bleiben haben, wenn sie auf den Schöpfer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgehen. Hierdurch wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass über Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes mangelhaft informierte Anmelder oftmals bereits vor der Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung mit ihrem Muster an die Öffentlichkeit treten.

Im Abs. 2 Z 1 werden gleichzeitig auch die gemäß Art. 11 Abs. 1 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973, den Verbandsländern auferlegten Mindestschutzverordnisse für Muster gewährleistet, die auf amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt wurden, und schon bisher für die Schutzrechtswerber – lediglich mit einer kürzeren Frist – vorgesehen waren.

Die im Abs. 2 Z 2 vorgesehene Schonfrist aus Billigkeitserwägungen beträgt – abweichend von der geltenden Rechtslage – künftig zwölf Monate

Im § 2b wird Art. 7 der Richtlinie umgesetzt.

Abs. 1 sieht eine Ausnahme des Schutzes für jene Fälle vor, in denen die Form der Funktion folgt, ohne dass es eine Möglichkeit zu Abweichungen gibt. Die Bestimmung sieht nur für solche Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind, keine Schutzfähigkeit vor.

Zweck des Abs. 2 ist die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft sicherzustellen und zu verhindern, dass Form und Abmessungen von Verbindungselementen monopolisiert werden.

Abs. 3 sieht eine Ausnahme von der im Abs. 2 enthaltenen Regelung für jene Verbindungselemente vor, die den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines modularen Systems ermöglichen. Wenn der innovative Charakter eines Musters im Design eines solchen Verbindungselementes besteht, wie zB bei Verbindungselementen von Spielzeugteilen, die für den Zusammenbau entworfen sind, kann dafür - sofern die sonstigen Schutzvoraussetzungen erfüllt sind – Musterschutz erworben werden.

Im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 16) wird nicht geprüft, ob das angemeldete Muster im Hinblick auf § 2b vom Musterschutz ausgeschlossen ist. Ein Verstoß gegen § 2b kann aber zur Nichtigkeitsklärung des Musters führen (§ 23) und wird in der Praxis vor allem im Verletzungsverfahren von Bedeutung sein.

Zu Z 4 (§ 3):

Das schon bisher in dieser Bestimmung enthaltene Doppelschutzverbot wird an die Diktion des Art. 11 Abs. 1 lit d der Richtlinie angepasst. Die Beurteilung, ob ein älteres Recht („kollidierendes Muster“) vorliegt, hat im Hinblick auf die Neuregelung des § 2 nach den dort festgelegten Grundsätzen der Neuheit und Eigenart zu erfolgen.

Da eine Anmeldung als solche mit keinen Schutzwirkungen verbunden ist, sondern diese erst mit der Veröffentlichung und Registrierung des Musters eintreten, werden als „ältere Rechte“ nur prioritätsältere geschützte Muster nicht aber prioritätsältere Anmeldungen, die zu keiner Registrierung und Veröffentlichung führen, angesehen.

Das Doppelschutzverbot kann wie bisher nicht im Anmeldeverfahren, sondern nur im Nichtigkeitsklärungsverfahren (§ 23) geltend gemacht werden.

Zu Z 5 (§ 4):

§ 4, der schon bisher die dem Musterinhaber zustehenden Rechte geregelt hat, wird an die Diktion des Art. 12 der Richtlinie angepasst. Das Recht zur Benutzung eines registrierten Musters gemäß Abs. 1 besteht für den Musterinhaber natürlich nur dann, wenn die Benutzung nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften verboten ist. Abs. 4 sieht daher vor, dass ein registriertes Muster nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften entbindet.

Das Verbietungsrecht erfasst gemäß Abs. 2 nicht nur identische Muster, sondern auch solche, die beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck hervorrufen. Die bisherige Regelung, dass sich das Verbietungsrecht auch gegen jene Erzeugnisse richtet, auf welche die Übertragung des Musters nahe liegt, ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und wurde daher nicht in den Entwurf übernommen. Nach Art. 12 der Richtlinie ist es für die Prüfung des Schutzmanges nicht maßgeblich, für welche Erzeugnisse ein früheres Muster tatsächlich benutzt oder eingetragen worden ist. Ausgeschlossen wird hiervon aber nicht, dass im Rahmen der Feststellung der Übereinstimmung des Gesamteindruckes auch der Verwendungszweck des Erzeugnisses eine Rolle spielen kann. Auf die EB zu Z 2 (§ 2) wird verwiesen.

Zu Z 6 (§ 4a samt Überschrift):

Der neu eingefügte § 4a dient der Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie. Schon bisher hat § 4 vorgesehen, dass sich das dem Musterinhaber zustehende Verbietungsrecht nur gegen denjenigen richtet, der ein identisches oder verwechslungsfähig ähnliches Muster „betriebsmäßig“ verwendet, dh im Rahmen einer nach einem einheitlichen Plan eingerichteten, wiederholbaren wirtschaftlichen Tätigkeit von gewisser Dauer, die, ohne notwendig auf den Erwerb gerichtet zu sein, nicht bloß der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient.

Im Abs. 1 wird - anstelle der bisher im § 4 vorgesehenen Beschränkung auf „betriebsmäßige“ Handlungen - entsprechend Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie - ausdrücklich festgehalten, in Bezug auf welche Handlungen der Musterinhaber seine Rechte nicht geltend machen kann. Die Handlungen decken sich im wesentlichen mit jenen, die schon bisher nicht dem Kriterium „betriebsmäßig“ entsprochen haben.

Im Abs. 2 werden – in Entsprechung zu Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie – jene Ausnahmen vom Musterschutz angeführt, die sich auch für Patente in Art. 5ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums finden.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Abs. 1 wird im Hinblick auf die Neuformulierung des § 4 sprachlich angepasst.

Zu Z 8 (§ 5a samt Überschrift):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 15 der Richtlinie und trägt dem Grundsatz der EWR-weiten Erschöpfung Rechnung.

Zu Z 9 (§ 6):

Im Hinblick darauf, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Muster durch „Eintragung“ schützen, wird festgelegt, dass der Musterschutz mit der Registrierung, und nicht wie bisher mit der Veröffentlichung beginnt. In der Praxis führt dies aber insofern zu keinen Unterschieden, als schon derzeit Registrierung und Veröffentlichung des Musters am selben Tag erfolgen. Nach der bisherigen Fassung dieser Bestimmung endet der Musterschutz fünf Jahre nach dem Ende des Monats, in dem das Muster angemeldet worden ist, und kann durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr zweimal um fünf Jahre verlängert werden.

In Entsprechung zu Art. 10 der Richtlinie sieht diese Bestimmung nunmehr vor, dass die Schutzhaltzeit fünf Jahre beginnend mit dem Tag der Anmeldung beträgt, und der Rechtsinhaber die Schutzfrist durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr viermal um je fünf Jahre bis zu einer Gesamtauflaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern lassen kann. Um den Fälligkeitszeitpunkt der Erneuerungsgebühren nicht abweichend von der bisherigen Regelung festsetzen zu müssen, wird ausdrücklich vorgesehen, dass für die Zahlung der Erneuerungsgebühr als Ende der Schutzhaltzeit der letzte Tag des Monats gilt, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem der Anmeldetag fällt.

Die Möglichkeit der Ausdehnung der Schutzhaltzeit auf maximal 25 Jahre besteht auch für schon vor dem Inkrafttreten der Novelle eingereichte Musteranmeldungen und registrierte Muster. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Richtlinie keine anderslautende Regelung zulässt.

Zu Z 10 (§ 11):

Die Jahresstatistiken seit Einführung des derzeit geltenden Musterschutzgesetzes haben gezeigt, dass nur ein geringer Teil der jährlichen Musteranmeldungen bei den Wirtschaftskammern (früher: Kammern der gewerblichen Wirtschaft) eingereicht werden (im Durchschnitt unter 4%). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt daher künftig die Möglichkeit der dezentralen Anmeldung von Mustern bei den Anmeldestellen der Wirtschaftskammern. Die Aufgaben der Wirtschaftskammern haben nach der bisherigen Rechtslage lediglich die Entgegennahme und die Weiterleitung von Anmeldungen sowie von Eingaben, die Prioritätserklärungen und Prioritätsberichtigungen betreffen, an das Patentamt umfasst. Die Entscheidung über die Anmeldung lag schon nach der bisherigen Rechtslage ausschließlich beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt.

Die Anmeldung von Mustern wird künftig beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt zentralisiert. Dies entspricht auch den für die anderen gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken etc.) geltenden Bestimmungen. Die im Interesse der österreichischen Wirtschaft liegende besondere Bedeutung der Beratungsfunktionen der Wirtschaftskammern bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Die bisher im § 12 Abs. 1 vorgesehene Regelung betreffend den Anmeldetag wird systematisch in den § 11 aufgenommen und sprachlich angepasst. Im Hinblick darauf wird auch die Überschrift des bisherigen § 11 geändert.

Zu Z 11 (Entfall der Überschrift des § 12, § 12):

Die Überschrift des § 12 entfällt im Hinblick auf die Änderungen der Überschrift des § 11. § 12 ist durch die Aufnahme des bisherigen Abs. 1 in den § 11 entsprechend anzupassen.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 1):

Schon nach der bisherigen Rechtslage erfolgt im Anmeldeverfahren keine Prüfung auf Neuheit, hinsichtlich Doppelschutzverbotes sowie darauf, ob der Anmelder Anspruch auf Musterschutz hat. Die Bestimmung wird im Hinblick auf die neu eingeführten Kriterien „Eigenart“ und „Durch ihre technische Funktion bedingte Muster und Muster von Verbindungselementen“ dahingehend ergänzt, dass auch diese materiellrechtlichen Kriterien im Anmeldeverfahren nicht geprüft werden. Das Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann aber im Nichtigerklärungsverfahren (§ 23) geltend gemacht werden.

Zu Z 13 (§ 17):

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Registrierung des Musters und seine Veröffentlichung gleichzeitig zu erfolgen haben. Dies entspricht bereits der derzeit geltenden Praxis.

Zu Z 14 (§ 20 Abs. 2):

Im Hinblick auf die Änderung des § 11 wird diese Bestimmung entsprechend angepasst.

Zu Z 15 (§ 21):

Die Änderung dieser Bestimmung ist durch den Entfall der Bestimmung betreffend die Aberkennung eines Musters bedingt (vgl die EB zu Z 17 (§ 23)).

Zu Z 16 (Überschrift des III. Abschnittes):

Die Anpassung der Überschrift ist durch den Entfall der Bestimmung betreffend die Aberkennung eines Musters bedingt (vgl die EB zu Z 17 (§ 23)).

Zu Z 17 (§ 23 samt Überschrift):

Die bisher im § 23 vorgesehene Möglichkeit der amtswegigen Nichtigerklärung eines Musters wird ersetztlos aufgehoben. Diese Bestimmung hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. In den wenigen Fällen, in denen eine Anzeige bei der Nichtigkeitsabteilung eingelangt ist, war aufgrund der Aktenlage das Vorliegen der Nichtigkeit zumeist nicht so ausreichend offensichtlich, dass ein Verfahren eingeleitet werden konnte.

Der Nichtigerklärung auf Antrag, die bisher im § 24 vorgesehen war, wird beibehalten und nunmehr im § 23 geregelt. Die Nichtigkeitsgründe werden auf die neu geregelten materiellrechtlichen Voraussetzungen des Musterschutzes abgestimmt. Im Abs. 1 Z 1 wird Art. 11 Abs. 1 lit a der Richtlinie, im Abs. 1 Z 2 wird Art. 11 Abs. 1 lit b der Richtlinie, im Abs. 1 Z 3 wird Art. 11 Abs. 1 lit d der Richtlinie und im Abs. 1 Z 4 wird Art. 11 Abs. 1 lit c der Richtlinie umgesetzt.

Entsprechend Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie wird im Abs. 2 vorgesehen, dass der Verstoß gegen das Doppelschutzverbot (§ 3) nur vom Inhaber des kollidierenden Rechts geltend gemacht werden kann. Der Kreis der Antragsberechtigten wird daher im Unterschied zur bisherigen Rechtslage, wonach jedermann diesen Nichtigkeitsgrund geltend machen konnte, eingeschränkt.

§ 25 in der bisherigen Fassung hat den zur Erlangung des Musterschutzes Berechtigten gegenüber dem unbefugten Anmelder durch die Möglichkeit der Stellung eines Aberkennungsantrages geschützt. Mit der Aberkennung konnte auch die Übertragung auf den Berechtigten beantragt werden. Da nach Art. 11 Abs. 1 lit c der Richtlinie die fehlende Berechtigung einen Nichtigerklärungsgrund darstellt, wird dieser Mangel nunmehr im Abs. 1 Z 4 als Nichtigerklärungsgrund formuliert. Die Möglichkeit einer Übertragung an den Berechtigten entfällt künftig.

Abs. 3 sieht – in Entsprechung zu Art. 11 Abs. 3 – vor, dass der mangelnde Anspruch auf das Recht an dem Muster nur von jener Person als Nichtigerklärungsgrund geltend gemacht werden kann, die Anspruch auf das Muster hat. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 1 erster Satz.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 24 iVm § 23 Abs. 3.

Abs. 5 dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 7 der Richtlinie und inkludiert für den Fall des Vorliegens eines Nichtigkeitsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 die Möglichkeit einer teilweisen Nichtigerklärung, dh Änderung des Musters unter Beibehaltung der ursprünglichen Priorität. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass der Musterinhaber sein Musterrecht zur Gänze verliert, wenn nach einer Änderung in unwesentlichen Einzelheiten, die auf die Identität des Musters keinen Einfluss hat, der Nichtigkeitsgrund nicht mehr erfüllt wäre. Sind die Voraussetzungen für eine solche Änderung gegeben, besteht die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Musters. So kann insbesondere verhindert werden, dass ein Muster, das nur hinsichtlich eines für den Gesamteindruck unwesentlichen Erscheinungsmerkmals die Schutzworaussetzungen nicht erfüllt, gänzlich vernichtet wird.

Die teilweise Nichtigerklärung und somit Beibehaltung des Musterrechts kann von der Vorlage geänderter Unterlagen durch den Musterinhaber im Nichtigkeitsverfahren abhängig gemacht werden. Je nach Art der der Registrierung zugrundeliegenden Unterlagen kann es erforderlich sein, dass vom Musterinhaber neue Abbildungen oder sogar ein neues Musterexemplar vorgelegt werden. Sofern es aufgrund der Umstände des Falles sachdienlich oder notwendig ist, kann die Änderung gegebenenfalls auch in verbaler Form – mittels Disclaimer – ausgedrückt werden. Das geänderte Muster muss natürlich auch nach der Änderung die übrigen im Gesetz vorgesehenen Schutzworaussetzungen (bezogen auf den Anmeldezeitpunkt) wie Neuheit etc. erfüllen, deren Fehlen aber, sofern es im gegenständlichen Verfahren nicht geltend gemacht wird, nur allenfalls auf Antrag in einem weiteren Nichtigerklärungsverfahren geltend gemacht werden kann. Es ist Aufgabe der Nichtigkeitsabteilung zu prüfen, ob aufgrund der Sachlage eine teilweise Nichtigerklärung und Beibehaltung des Musterrechts ausgesprochen werden kann, nicht aber eine materiellrechtliche Prüfung sämtlicher Schutzworaussetzungen des geänderten Musters durchzuführen.

Die Regelung des Abs. 6, dass die rechtskräftige Nichtigerklärung auf den Tag der Anmeldung zurückwirkt, entspricht der bisherigen Rechtslage. Die im Abs. 6 vorgesehene Rezipierung des § 48 Abs. 3 des Patentgesetzes („Tabularersitzung“) entspricht dem bisherigen § 24 iVm § 23 Abs. 4.

Mit Abs. 7 wird Art. 11 Abs. 9 der Richtlinie umgesetzt. Eine Nichtigerklärung eines Musters wird nach Erlöschen des Rechts an dem Muster wohl nur dann beantragt werden können, wenn ein rechtliches Interesse an der Nichtigerklärung vorliegt, wie zB Benützungshandlungen, die vor dem Erlöschen des Musters gesetzt werden und möglicherweise – im Hinblick auf noch nicht eingetretene Verjährung – Gegenstand einer Verletzungsklage des Musterinhabers bilden könnten. Dies entspricht an sich der schon herrschenden Rechtsauffassung. Diese Bestimmung dient daher nur der gesetzlichen Verankerung eines bereits bestehenden Grundsatzes.

Zu Z 18 (Entfall der §§ 24 und 25 samt Überschriften):

Zum Entfall dieser Bestimmungen wird auf die EB zu Z 17 (§ 23) verwiesen.

Zu Z 19 (§ 26 Abs. 2):

Im Hinblick darauf, dass künftig die Einreichung von Musteranmeldungen nur mehr zentral beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt möglich sein wird (vgl die EB zu Z 10 (§ 11)), ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 20 (§ 29):

Die bisherige Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung für amtswegige Nichtigerklärungsverfahren entfällt, da künftig Nichtigerklärungsverfahren nur mehr auf Antrag durchgeführt werden (vgl die EB zu Z 17 (§ 23)). Die Abs. 1 und 2 sind daher entsprechend sprachlich anzupassen.

Um eine rasche Abwicklung des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung zu gewährleisten, sieht Abs. 3 bei einem Antrag auf vollständige Nichtigerklärung eines Musters die Nichtigerklärung ohne Prüfung des Vorliegens der Nichtigkeitsgründe vor, wenn der Musterinhaber innerhalb der ihm eingeräumten Frist keine Gegenschrift einbringt (vgl § 42 Abs. 3 MSchG und § 36 Abs. 3 GMG). Betrachtet der

Musterinhaber die im Nichtigerklärungsantrag enthaltenen Nichtigkeitsgründe als nicht gegeben, muss er innerhalb der ihm eingeräumten Frist eine Gegenschrift vorlegen, da andernfalls das Muster nicht erklärt wird. Intention dieser Bestimmung ist die Vermeidung der Durchführung aufwendiger Nichtigerklärungsverfahren für Schutzrechte, die im Anmeldeverfahren materiellrechtlich nicht geprüft wurden, und an denen der Musterinhaber kein Interesse mehr hat.

Zu Z 21 (§ 31 Abs. 2 und 3):

Da der Beginn der Schutzwirkungen nicht an die Veröffentlichung sondern die Registrierung des Musters geknüpft wird, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 22 (§ 32 Abs. 1, 4, 5 und 7):

Im Hinblick darauf, dass künftig die Einreichung von Musteranmeldungen nur mehr zentral beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt möglich sein wird (vgl die EB zu Z 10 (§ 11)), sind die Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzupassen.

Im Abs. 7 wird darauf Bedacht genommen, dass der Beginn der Schutzwirkungen nicht an die Veröffentlichung sondern die Registrierung des Musters geknüpft wird.

Zu Z 23 (§ 44b):

Art. 11 Abs. 8 der Richtlinie normiert, dass jeder Mitgliedstaat vorsehen kann, dass die Nichtigkeitsgründe, die in einem Mitgliedstaat vor dem Tag gegolten haben, an dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, auf die Anmeldungen von Mustern, die vor diesem Tag eingereicht worden sind, sowie auf die entsprechenden Registrierungen Anwendung finden. Im Abs. 1 wird daher vorgesehen, dass jene Bestimmungen, die die materiellrechtlichen Voraussetzungen des Musterschutzes und die Nichtigerklärung bzw. Aberkennung von Rechten regeln, auf Muster, die vor dem Inkrafttreten des Entwurfs angemeldet oder registriert wurden, weiter anzuwenden sind. Die Bestimmung, dass die §§ 2a und 2b sowie 23 in der neuen Fassung auf diese Anmeldungen und Muster nicht anzuwenden sind, dient Vollständigkeitshalber der Klarstellung.

Abs. 2 sieht die Weiteranwendung geltender Bestimmungen für amtsweigige Nichtigerklärungsverfahren vor, die vor dem Inkrafttreten der Novelle bereits eingeleitet wurden.

Abs. 3 dient – in Entsprechung des diesbezüglichen Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie – Vollständigkeitshalber der Wahrung der Rechte jener Personen, die Handlungen vor dem Inkrafttreten der Novelle begonnen haben, die zwar nach den Bestimmungen vor der Novelle keine Musterrechtsverletzung darstellen, nach dem Inkrafttreten der Novelle aber als eine solche anzusehen sind.

Zu Z 24 (§ 46 Abs. 6 und 7):

Abs. 6 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Da die Musteranmeldungen künftig zentral beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt einzureichen sind, ist die Musteranmeldestellenverordnung, die das Verfahren vor den Musteranmeldestellen regelt, aufzuheben. Ihre Weiteranwendung ist nur für jene Anmeldungen vorgesehen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle eingereicht werden.

Zu Z 25 (§ 47 Z 1):

Die Änderung ist durch den Entfall des § 25 bedingt.

Zu Z 26 (§ 48):

Aus dieser Bestimmung geht hervor, welche Richtlinie mit dem Musterschutzgesetz umgesetzt wird.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000,

106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):

§ 1. (1) Muster im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses.

(2) Für neue Muster, die weder ärgerniserregend sind noch gegen die öffentliche Ordnung oder das Doppelschutzverbot verstoßen, kann nach diesem Bundesgesetz Musterschutz erworben werden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (1) Für Muster, die neu sind und Eigenart haben (§§ 2, 2a) und weder gegen § 2b noch die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, kann nach diesem Bundesgesetz Musterschutz erworben werden. Muster, die unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fallen, werden nicht geschützt.

(2) Muster im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.

(3) Erzeugnis im Sinne des Abs. 2 ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich - unter anderem - von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als Erzeugnis.

(4) Ein komplexes Erzeugnis im Sinne des Abs. 3 ist ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

Die Überschrift des § 2 lautet:

Neuheit

§ 2. (1) Ein Muster gilt nicht als neu, wenn es mit dem Aussehen eines Gegenstandes, der der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag des Musters zugänglich gewesen ist, übereinstimmt oder diesem verwechselbar ähnlich ist und es naheliegt, dieses Aussehen auf die im Warenverzeichnis des Musters enthaltenen Erzeugnisse zu übertragen.

(2) Für die Anwendung des Abs. 1 bleibt eine Offenbarung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor dem Prioritätstag des Musters erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

Neuheit und Eigenart

§ 2. (1) Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung des Musters zur Registrierung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

(2) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit vor dem Tag seiner Anmeldung zur Registrierung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag zugänglich gemacht worden

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung
**(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000,
 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):**

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder
 2. darauf, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger das Muster auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, BGBI. Nr. 445/1980, zur Schau gestellt hat.
- (3) Abs. 2 Z. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei der Einreichung der Anmeldung angibt, daß das Muster bei der Ausstellung zur Schau gestellt worden ist, und hierüber innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vorlegt. Darin ist der Tag der Ausstellungseröffnung und, sofern die erstmalige Offenbarung nicht gleichzeitig erfolgt ist, auch deren Tag anzugeben. Der Bestätigung ist eine Darstellung des Musters beizufügen, die mit einem Beglaubigungsvermerk der Ausstellungsleitung versehen ist.

ist.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

(4) Das Muster, das bei einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.

(5) Bestimmungsgemäße Verwendung im Sinne des Abs. 4 bedeutet die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur.

§ 2a. (1) Im Sinne des § 2 gilt ein Muster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Registrierung oder auf sonstige Weise bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder aus anderen Gründen offenbart wurde, es sei denn, dass dies den im EWR tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht vor dem Tag der Anmeldung zur Registrierung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag bekannt sein konnte. Ein Muster gilt

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung:
(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000, 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):	
	jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.
	(2) Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung des § 2 unberücksichtigt, wenn das Muster der Öffentlichkeit nicht früher als zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag zugänglich gemacht wird und zwar:
	1. durch den Schöpfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Schöpfers oder seines Rechtsnachfolgers oder
	2. als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Schöpfer oder seinen Rechtsnachfolger.
	<i>Die Überschrift des § 2b lautet:</i>
	Durch ihre technische Funktion bedingte Muster und Muster von Verbindungselementen
	§ 2b. (1) Ein Recht an einem Muster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.
	(2) Ein Recht an einem Muster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen.
	(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht unter den im § 2 festgelegten Voraussetzungen ein Recht an einem Muster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.
§ 3. Ein Muster ist vom Musterschutz ausgeschlossen, wenn es mit einem	§ 3. Ein Muster ist vom Musterschutz ausgeschlossen, wenn es mit einem

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung
(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000,

106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):

nach dessen Prioritätstag veröffentlichten (§ 17), jedoch prioritätsälteren Muster übereinstimmt oder diesem verwechselbar ähnlich ist und es naheliegt, das prioritätsältere Muster von den in seinem Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnissen auf die im Warenverzeichnis des prioritätsjüngeren Musters enthaltenen Erzeugnisse zu übertragen.

§ 4. Der Musterschutz berechtigt den Musterinhaber, andere davon auszuschließen, Erzeugnisse betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, wenn sie mit seinem Muster übereinstimmen oder diesem verwechselbar ähnlich sind und es im Hinblick auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse naheliegt, das Muster auf sie zu übertragen.

Vorgeschlagene Fassung:

prioritätsälteren mit Wirkung für die Republik Österreich geschützten Muster kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag zugänglich gemacht wurde.

§ 4. (1) Die Registrierung eines Musters gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder den Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

(2) Der Umfang des Schutzes aus einem Recht an einem Muster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck hervorruft.

(3) Bei der Beurteilung des Schutzmfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt.

(4) Ein registriertes Muster entbindet nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Die Überschrift des § 4a lautet:

Beschränkung der Rechte aus dem Muster

§ 4a. (1) Die Rechte aus einem registrierten Muster können nicht geltend gemacht werden für:

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken;
3. die Wiedergabe zum Zweck der Zitierung oder zum Zweck der Lehre, vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gebräuchen des

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung
 (in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000,
 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):

§ 5. (1) Die Wirkung des Musterschutzes tritt gegen den nicht ein, der gutgläubig ein mit dem geschützten Muster übereinstimmendes oder ihm verwechselbar ähnliches Muster bereits am Prioritätstag im Inland benutzt oder die hiesfür erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

(2) – (5)...

§ 6. Der Musterschutz beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung (§ 17) des Musters und endet fünf Jahre nach dem Ende des Monats, in dem das Muster angemeldet worden ist. Er kann durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr zweimal um je fünf Jahre verlängert werden. Die neue Schutzdauer ist vom Ende der vorangegangenen Schutzdauer an zu berechnen.

Vorgeschlagene Fassung:

redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über Gebühr und die Quelle wird angegeben.

(2) Die Rechte aus einem registrierten Muster können außerdem nicht geltend gemacht werden für:

1. Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem anderen Land zugelassen sind und vorübergehend in das Inland gelangen;
2. die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge im Inland;
3. die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.

§ 5. (1) Die Wirkung des Musterschutzes tritt gegen den nicht ein, der gutgläubig ein unter den Schutzmfang eines registrierten Musters fallendes Muster bereits am Prioritätstag im Inland benutzt oder die hiesfür erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

(2) – (5)...

Die Überschrift des § 5a lautet:

Erschöpfung der Rechte

§ 5a. Die Rechte aus einem registrierten Muster erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in das ein unter den Schutzmfang des Rechts an einem Muster fallendes Muster eingefügt oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 6. Der Musterschutz beginnt mit dem Tag der Registrierung des Musters. Die Schutzdauer beträgt fünf Jahre beginnend mit dem Tag der Anmeldung. Der Rechtsinhaber kann die Schutzfrist durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr viermal um je fünf Jahre bis zu einer Gesamtaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern lassen. Für die Zahlung der Erneuerungsgebühr gilt als Ende der Schutzdauer jeweils der letzte Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht,

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung
 (in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000,
 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):

Die Überschrift des § 11 lautet:

Anmeldestellen

§ 11. (1) Ein Muster ist beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt oder bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, bei der eine Anmeldestelle errichtet ist, zum Schutz anzumelden.

(2) Die Anmeldestellen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft haben jeweils am 1. und 16. eines jeden Monats die bei ihnen angemeldeten Muster sowie die Eingaben, die Prioritätserklärungen und Prioritätsberichtigungen betreffen (§ 20 Abs. 2), dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt zu übersenden.

(3) Bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, bei denen Interesse an einer eigenen Anmeldestelle besteht, wird diese mit Verordnung errichtet. Mit Verordnung werden auch der Geschäftsgang in den Anmeldestellen und die von diesen zu führenden Verzeichnisse unter Bedachtnahme auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit sowie auf möglichste Einfachheit und Zweckmäßigkeit festgesetzt.

Die Überschrift des § 12 lautet:

Formerfordernisse der Anmeldung

§ 12. (1) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Als Anmeldetag gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung bei der Anmeldestelle (§ 11 Abs. 1).

(2) Das Muster ist bei der Anmeldung durch Vorlage einer Musterabbildung oder eines Musterexemplares zu offenbaren. Wird ein Musterexemplar vorgelegt, so ist für die Veröffentlichung (§ 17) und die Registrierung (§ 18 Abs. 1 Z 4) stets auch eine Abbildung des Musters zu überreichen, die das Musterexemplar möglichst deutlich wiederzugeben, für die Offenbarung jedoch außer Betracht zu bleiben hat.

Vorgeschlagene Fassung:

in den der Anmeldetag fällt.

Die Überschrift des § 11 lautet:

Anmeldung

§ 11. Ein Muster ist beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt schriftlich zum Schutz anzumelden. Als Anmeldetag gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt.

Entfällt

§ 12. (1) Das Muster ist bei der Anmeldung durch Vorlage einer Musterabbildung oder eines Musterexemplares zu offenbaren. Wird ein Musterexemplar vorgelegt, so ist für die Veröffentlichung (§ 17) und die Registrierung (§ 18 Abs. 1 Z 4) stets auch eine Abbildung des Musters zu überreichen, die das Musterexemplar möglichst deutlich wiederzugeben, für die Offenbarung jedoch außer Betracht zu bleiben hat.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung:
(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000, 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):	
(3) Zur Erläuterung des Musters kann eine Beschreibung überreicht werden.	(2) Zur Erläuterung des Musters kann eine Beschreibung überreicht werden.
(4) Die Erzeugnisse, für die das Muster bestimmt ist, sind geordnet nach der Einteilung der Klassen und Unterklassen des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, BGBI. Nr. 496/1990, anzugeben (Warenverzeichnis).	(3) Die Erzeugnisse, für die das Muster bestimmt ist, sind geordnet nach der Einteilung der Klassen und Unterklassen des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, BGBI. Nr. 496/1990, anzugeben (Warenverzeichnis).
§ 16. (1) Das Österreichische Patent-, Marken- und Musteramt hat jede Musteranmeldung auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen, und zwar bei offen überreichten Mustern nach deren Einlangen, bei versiegelt überreichten Mustern, soweit dies nach deren Einlangen nicht möglich ist, nach dem Öffnen des Umschlages (§ 14). Eine Prüfung auf Neuheit (§ 2), hinsichtlich Doppelschutzes (§ 3) sowie darauf, ob der Anmelder Anspruch auf Musterschutz hat (§ 7), erfolgt jedoch im Anmeldeverfahren nicht.	§ 16. (1) Das Österreichische Patent-, Marken- und Musteramt hat jede Musteranmeldung auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen, und zwar bei offen überreichten Mustern nach deren Einlangen, bei versiegelt überreichten Mustern, soweit dies nach deren Einlangen nicht möglich ist, nach dem Öffnen des Umschlages (§ 14). Eine Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 2 bis 3 sowie darauf, ob der Anmelder Anspruch auf Musterschutz hat (§ 7), erfolgt im Anmeldeverfahren jedoch nicht.
(2) – (3)...	(2) – (3)...
§ 17. Das Muster ist im Österreichischen Musteranzeiger (§ 33) zu veröffentlichen. Inhalt und Umfang der Veröffentlichung des Musters sind vom Präsidenten des Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramtes unter Bedachtnahme auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit mit Verordnung festzusetzen.	§ 17. Das Muster ist am Tag seiner Registrierung im Österreichischen Musteranzeiger (§ 33) zu veröffentlichen. Inhalt und Umfang der Veröffentlichung des Musters sind vom Präsidenten des Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramtes unter Bedachtnahme auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit mit Verordnung festzusetzen.
§ 20. (1)...	§ 20. (1)...
(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt oder bei der Anmeldestelle abzugeben, bei der die Anmeldung erfolgt ist. Innerhalb dieser Frist kann die beanspruchte Priorität berichtigt werden.	(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die beanspruchte Priorität berichtigt werden.
(3) – (4)...	(3) – (4)...
§ 21. In das Musterregister sind außer den im § 18 Abs. 1 erwähnten Angaben das Ende des Musterschutzes, die Nichtigerklärung, die Aberkennung sowie die Übertragung von Musterrechten, Pfandrechte und	§ 21. In das Musterregister sind außer den im § 18 Abs. 1 erwähnten Angaben das Ende des Musterschutzes, die Nichtigerklärung sowie die Übertragung von Musterrechten, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte an

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung:
<p>(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000,</p> <p>106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):</p> <p>sonstige dingliche Rechte an Musterrechten, Lizenzrechte, Vorbenützerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungentscheidungen und Streitanmerkungen sowie Hinweise auf gemäß § 36 übermittelte Urteile einzutragen.</p>	<p>Musterrechten, Lizenzrechten, Vorbenützerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungentscheidungen und Streitanmerkungen sowie Hinweise auf gemäß § 36 übermittelte Urteile einzutragen.</p>
<p><i>Die Überschrift des III. Abschnittes lautet:</i></p> <p style="text-align: center;">III. NICHTIGERKLÄRUNG UND ABERKENNUNG</p>	<p><i>Die Überschrift des III. Abschnittes lautet:</i></p> <p style="text-align: center;">III. NICHTIGERKLÄRUNG</p>
<p><i>Die Überschrift des § 23 lautet:</i></p> <p style="text-align: center;">Nichtigerklärung von Amts wegen</p>	<p><i>Die Überschrift des § 23 lautet:</i></p> <p style="text-align: center;">Nichtigerklärung von Mustern</p>
<p>§ 23. (1) Das Österreichische Patent-, Marken- und Musteramt hat ein Verfahren zur amtsweigigen Nichtigerklärung eines Musterrechtes einzuleiten, wenn sich ergibt, daß offensichtlich das Muster nicht neu (§ 2) ist oder unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fällt.</p>	<p>§ 23. (1) Das Musterrecht wird auf Antrag nichtig erklärt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. das Muster kein Muster im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, oder 2. das Muster die Schutzworaussetzungen des § 1 Abs. 1 erster Satz nicht erfüllt, oder 3. das Muster unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fällt, oder 4. der Inhaber des Musterrechts keinen Anspruch auf Musterschutz (§ 7) hat.
<p>(2) Das Österreichische Patent-, Marken- und Musteramt hat das Musterrecht für nichtig zu erklären, wenn es nach Anhörung des Musterinhabers die für die Einleitung des Verfahrens nach Abs. 1 maßgeblichen Umstände weiterhin als gegeben ansieht; andernfalls ist das Verfahren einzustellen.</p>	<p>(2) Der Nichtigkeitsgrund nach Abs. 1 Z 3 kann nur vom Inhaber des kollidierenden Rechts geltend gemacht werden.</p>
<p>(3) Trifft einer der Nichtigkeitsgründe (Abs. 1) nur auf einen Teil des Warenverzeichnisses zu, so ist dieses entsprechend einzuschränken.</p>	<p>(3) Der Nichtigkeitsgrund nach Abs. 1 Z 4 kann nur von der Person, die Anspruch auf das Recht an dem Muster hat, geltend gemacht werden.</p>
<p>(4) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt auf den Tag der Anmeldung des Musters zurück. Wird das Musterrecht für nichtig erklärt, weil es unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fällt, so ist der zweite Satz des § 48 Abs. 3 des</p>	<p>(4) Trifft einer der Nichtigkeitsgründe des Abs. 1 nur auf einen Teil des Warenverzeichnisses zu, so ist dieses entsprechend einzuschränken.</p>

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung:
<p style="text-align: center;">(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000, 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen): Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.</p>	

(5) Trifft einer der Nichtigkeitsgründe des Abs. 1 Z 2 nur teilweise zu, kann das Muster teilweise nichtig erklärt werden, sofern es seine Identität behält. Die teilweise Nichtigerklärung und Beibehaltung des Musterrechts kann von der Vorlage geänderter Unterlagen durch den Musterinhaber abhängig gemacht werden, die auch eine freiwillige Einschränkung (Disclaimer) umfassen können.

(6) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt auf den Tag der Anmeldung des Musters zurück. Wird das Musterrecht gemäß Abs. 1 Z 3 nichtig erklärt, so ist der zweite Satz des § 48 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(7) Ein Recht an einem Muster kann auch noch nach seinem Erlöschen oder nach dem Verzicht darauf für nichtig erklärt werden.

Die Überschrift des § 24 lautet:

Nichtigerklärung auf Antrag

§ 24. Jedermann kann die Nichtigerklärung eines Musterrechtes beantragen, wenn das Muster nicht neu (§ 2) ist, unter das Doppelschutzverbot (§ 3) fällt, ärgerniserregend ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt (§ 1 Abs. 2). § 23 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

Die Überschrift des § 25 lautet:

Aberkennung

§ 25. (1) Wer behauptet, anstelle des Musterinhabers oder dessen Rechtsvorgängers Anspruch auf Musterschutz für die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse zu haben (§ 7), kann begehrn, dass das Musterrecht dem Musterinhaber aberkannt und dass es dem Antragsteller übertragen wird. Wird keine Übertragung begehrt, so endet der Musterschutz mit Rechtskraft der die Aberkennung aussprechenden Entscheidung. Wird die Übertragung des Musters begehrt, kann der Musterinhaber bis zur Rechtskraft der Entscheidung

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung:
(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000, 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):	
nur mit Zustimmung des Antragstellers auf das Muster verzichten.	
(2) Trifft der Aberkennungsgrund (Abs. 1) nur auf einen Teil des Warenverzeichnisses zu, so wird das Musterrecht nur teilweise aberkannt bzw. übertragen.	
(3) Der Anspruch verjährt gegenüber dem gutgläubigen Musterinhaber innerhalb dreier Jahre vom Tag seiner Eintragung in das Musterregister an. § 49 Abs. 4, 6 und 7 des Patentgesetzes 1970 ist sinngemäß anzuwenden.	
§ 26. (1)...	§ 26. (1)...
(2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b, 58, 58a, 58b, 59, 59a, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs. 1, 3 und 4, §§ 79, 82 bis 86 und 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden. Die Rechtsabteilung ist auch dann zuständige Abteilung im Sinne des § 130 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, wenn die versäumte Handlung bei einer Wirtschaftskammer vorzunehmen war.	(2) Die §§ 52 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57b, 58, 58a, 58b, 59, 59a, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs. 1, 3 und 4, §§ 79, 82 bis 86 und 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.
§ 29. (1) Über Anträge auf Anerkennung eines Vorbenützerrechtes (§ 5 Abs. 5), Nennung als Schöpfer (§ 8 Abs. 4), Nichtigerklärung (§ 24), Aberkennung (§ 25) und Feststellung (§ 39) sowie über die Nichtigerklärung von Amts wegen (§ 23) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung durch ein rechtskundiges Mitglied.	§ 29. (1) Über Anträge auf Anerkennung eines Vorbenützerrechtes (§ 5 Abs. 5), Nennung als Schöpfer (§ 8 Abs. 4), Nichtigerklärung (§ 23) und Feststellung (§ 39) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung durch ein rechtskundiges Mitglied.
(2) Die Nichtigkeitsabteilung verhandelt über die im Abs. 1 genannten Anträge und Ansprüche mit Ausnahme der Nichtigerklärung von Amts wegen in sinngemäßer Anwendung der §§ 112 Abs. 2 bis 114a, 116 Abs. 2 bis 5, 117 bis 120 und 122 bis 125 des Patentgesetzes 1970. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur dann anzuberaumen, wenn sie vom zuständigen Mitglied für nötig gehalten oder von einer Partei beantragt wird.	(2) Die Nichtigkeitsabteilung verhandelt über die im Abs. 1 genannten Anträge und Ansprüche in sinngemäßer Anwendung der §§ 112 Abs. 2 bis 114a, 115 Abs. 2, 116 Abs. 2 bis 5, 117 bis 120 und 122 bis 125 des Patentgesetzes 1970. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur dann anzuberaumen, wenn sie vom zuständigen Mitglied für nötig gehalten oder von einer Partei beantragt wird.
	(3) Bringt der Musterinhaber bei einem Antrag auf vollständige Nichtigerklärung des Musters (§ 23) innerhalb der ihm gemäß Abs. 2 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 eingeräumten Frist keine Gegenschrift ein, hat die Nichtigkeitsabteilung das Muster nichtig zu erklären.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung:
(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000, 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):	
§ 31. (1)...	§ 31. (1)...
(2) In Akten, die veröffentlichte Muster (§ 17) betreffen, darf jedermann Einsicht nehmen.	(2) In Akten, die registrierte Muster betreffen, darf jedermann Einsicht nehmen.
(3) Dritten ist in Akten, die nicht veröffentlichte Muster betreffen, nur mit Zustimmung des Anmelders Einsicht zu gewähren. Der Zustimmung bedarf derjenige nicht, demgegenüber sich der Anmelder auf seine Musteranmeldung berufen hat.	(3) Dritten ist in Akten, die nicht registrierte Muster betreffen, nur mit Zustimmung des Anmelders Einsicht zu gewähren. Der Zustimmung bedarf derjenige nicht, demgegenüber sich der Anmelder auf seine Musteranmeldung berufen hat.
(4) – (6)...	(4) – (6)...
§ 32. (1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.	§ 32. (1) Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muss seinen Wohnsitz im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.
(2) – (3)...	(2) – (3)...
(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Wirtschaftskammer und vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten aus diesem Bundesgesetz die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten.	(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten aus diesem Bundesgesetz die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten.
(5) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor	(5) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung (in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000,

106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):

dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, auf veröffentlichte Muster zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6)...

(7) Soll ein Vertreter, der nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, auch ermächtigt sein, auf ein veröffentlichtes Muster (§ 17) ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

Vorgeschlagene Fassung:

dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Österreichischen Patent-, Marken- und Musteramt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, auf registrierte Muster zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6)...

(7) Soll ein Vertreter, der nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, auch ermächtigt sein, auf ein registriertes Muster ganz oder zum Teil zu verzichten, so muss er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

§ 44b. (1) Auf Musteranmeldungen und registrierte Muster, deren Anmeldetag vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx liegt, sind die §§ 1, 2, 3, 12 Abs. 1, §§ 24, 25 und 29 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die §§ 2a, 2b und 23 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes sind auf diese Musteranmeldungen und registrierten Muster nicht anzuwenden.

(2) Für Verfahren zur amtsweigigen Nichtigerklärung, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx eingeleitet wurden, sind die §§ 23 und 29 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Sofern Handlungen vor dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx aufgrund der §§ 4 und 5 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung nicht verhindert werden konnten, können Rechte aus dem Muster gemäß den §§ 4 bis 5 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes nicht geltend gemacht

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

(in der Fassung der RV Patentrechts- und Gebührennovelle 2000,
106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen):

§ 46. (1) – (5)...

§ 47....

1. hinsichtlich § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970 sowie hinsichtlich der §§ 34 bis 38 in Verbindung mit den §§ 148 bis 154 und 160 des Patentgesetzes 1970 der Bundesminister für Justiz,
2. – 3....

Vorgeschlagene Fassung:

werden, um eine Fortsetzung solcher Handlungen durch eine Person, die mit diesen Handlungen vor dem Tag des Inkrafttretens des genannten Bundesgesetzes begonnen hat, zu verhindern.

§ 46. (1) – (5)...

(6) § 1, die Überschrift des § 2, §§ 2, 2a, die Überschrift des § 2b, §§ 2b, 3, 4, die Überschrift des § 4a, §§ 4a, 5 Abs. 1, die Überschrift des § 5a, §§ 5a, 6, die Überschrift des § 11, §§ 11, 12, 16 Abs. 1, §§ 17, 20 Abs. 2, § 21, die Überschrift des III. Abschnittes, die Überschrift des § 23, §§ 23, 26 Abs. 2, §§ 29, 31 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1, 4, 5 und 7, §§ 44b, 47 Z 1 und § 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten am _____ in Kraft. Zugleich treten die Überschrift des § 12 und §§ 24 und 25 samt Überschriften außer Kraft.

(7) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Errichtung von Musteranmeldestellen (Musteranmeldestellenverordnung – MASIV), BGBl. Nr. 715/1990, tritt mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch auf Muster, die vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes angemeldet worden sind, weiter anzuwenden.

§ 47....

1. hinsichtlich der §§ 34 bis 38 in Verbindung mit den §§ 148 bis 154 und 160 des Patentgesetzes 1970 der Bundesminister für Justiz,

2 – 3....

§ 48. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, ABl. Nr. L 289 vom 28.10.1998 S. 28, umgesetzt.